

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für Wirtschaft, Finanzen,
Industrie und digitale Souveränität

Verordnung vom **XX YY** 2024 zur Unterrichtung der Verbraucher über den Preis von Produkten, die eine Abwärtsveränderung der Menge erfahren haben

NOR-Nummer:

Betroffene Zielgruppen: Händler im Einzelhandel von hauptsächlich Lebensmitteln, für Geschäfte mit über 400 Quadratmetern.

Betreff: Information der Verbraucher in Geschäften über die Preise von Konsumgütern mit konstanten Mengen, die eine Abwärtsveränderung des Gewichts oder des Volumens erfahren haben.

Datum des Inkrafttretens: Am ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Französischen Republik folgt

Hinweis: Zusätzlich zu den gesetzlichen Angaben über die geltenden Preise enthält diese Verordnung für vorverpackte Konsumgüter mit konstanter Nennmenge, deren Gewicht oder Volumen sich nach unten geändert haben, eine besondere Verpflichtung der Hauptakteure im Einzelhandel von hauptsächlich Lebensmitteln, die Verbraucher über den Rückgang der verkauften Menge und den Preisanstieg je Maßeinheit des Produkts zu informieren. Dies betrifft in der Praxis Lebensmittel und Non-Food-Produkte, die in konstanter Menge (Gewicht, Volumen) vermarktet werden. Vorverpackte Lebensmittel mit variabler Menge und nicht vorverpackte (lose) Lebensmittel sind nicht betroffen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, die gemäß Artikel L. 112-1 des Verbraucherschutzgesetzes erlassen wurde, wird mit einer Geldbuße von bis zu 3 000 EUR für eine natürliche Person und bis zu 15 000 EUR für eine juristische Person belegt. Darüber hinaus können Beamte der Generaldirektion Wettbewerb, Konsum und Betrugskontrolle die ihnen durch Artikel L. 521-1 des Verbraucherschutzgesetzes übertragenen verwaltungspolizeilichen Befugnisse (Anordnungen) nutzen, um solche Verstöße zu unterbinden. Ferner können diese Entscheidungen gemäß Artikel L. 521-2 des Gesetzes auf Kosten des Händlers öffentlich bekannt gemacht werden.

Referenzen: Diese Verordnung wird gemäß Artikel L. 112-1 des Verbraucherschutzgesetzes erlassen.

Diese Verordnung ist auf der Website von Légifrance verfügbar (<http://www.legifrance.gouv.fr>).

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und die beigeordnete Ministerin für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, zuständig für KMU, Handel, Handwerk und Tourismus,

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere Artikel 1,

Gestützt auf das Verbraucherschutzgesetz, insbesondere Artikel L. 112-1;

Gestützt auf die Verordnung vom 16. November 1999 über die Angabe von Verkaufspreisen je Maßeinheit für bestimmte vorverpackte Produkte gegenüber dem Verbraucher

Gestützt auf die Notifizierung Nr. .../.../F an die Europäische Kommission vom (Datum) [sowie deren Antwort vom (Datum)]

Nach Anhörung des Nationalen Rates für Verbraucherfragen,

verfügen hiermit:

Artikel 1

I. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Unternehmen oder Gruppen natürlicher oder juristischer Personen, die im Vertrieb von Konsumgütern im Sinne von Artikel L. 441-4 des Handelsgesetzbuchs tätig sind und die unmittelbar oder mittelbar ein Geschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern betreiben.

II. Beim Verkauf eines vorverpackten Konsumprodukts in einer konstanten Nennmenge, dessen Menge reduziert wurde, was zu einer Erhöhung des Preises pro Maßeinheit führt, müssen die unter I genannten Händler zusätzlich zu den gesetzlichen Angaben über die geltenden Preise direkt auf der Verpackung oder auf einem Etikett, das in der Nähe dieses Produkts angebracht ist, auf sichtbare und lesbare Weise und in der gleichen Schriftgröße, die auch zur Angabe des Stückpreises des Produkts verwendet wird, unter Ausschluss anderer möglicher Formulierungen Folgendes angeben:

„Für dieses Produkt hat sich die verkaufte Menge von X auf Y geändert, und der Preis pro (betreffende Maßeinheit angeben) ist um ... % oder ... EUR gestiegen.“

Beide Werte X und Y sind, je nach Fall, in Gewicht oder Volumen anzugeben. Die Maßeinheit ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung vom 16. November 1999 anzugeben.

III. Die Informationspflicht nach II gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag, an dem das Produkt in reduzierter Menge zum Verkauf angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Französischen Republik in Kraft.

Artikel 3

Der vorliegende Erlass wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen
und industrielle und digitale Souveränität

Bruno LE MAIRE

Die beigeordnete Ministerin für Wirtschaft, Finanzen
und industrielle und digitale Souveränität, zuständig
für KMU, Handel, Handwerk und Tourismus

Olivia GRÉGOIRE

